

Anerkennungsschema

**Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung
(KfW-Programme Nr. 151/152, Nr. 430, Nr. 431, Nr. 218, Nr. 219)**

**Endfassung nach Abstimmung mit dem BMWI
(Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)**

Geschlechtsbezogene Aussagen sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

Herausgegeben / © von:

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland und
Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege
e.V.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Auftrag des Bundesministeriums für [bisher: Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS]

Anlagen:

- (1) Anforderungen an die Zusatzqualifikation und Fortbildung im Bereich „Energieeffizienz“
- (2) Anforderungen an die Zusatzqualifikation und Fortbildung im Bereich „Denkmalschutz und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“

1. Anwendungsbereich

Dieses Anerkennungsschema legt die Vorgehensweise zur Anerkennung der sachverständigen Energieberater fest, die im Rahmen der KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV tätig werden können (nachfolgend genannt „Sachverständiger“). Die Anerkennung erfolgt durch die „Koordinierungsstelle Energieberater für Baudenkmale“ (nachfolgend: „Koordinierungsstelle“). Diese Koordinierungsstelle wird gebildet durch die Träger der Koordinierungsstelle

- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) und die
- Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V. (WTA).

Die Führung der Liste der Energieberater für Baudenkmal sowie die allgemeine Verwaltung der Einträge wird durch die Koordinierungsstelle an die WTA GmbH delegiert. Diese nimmt in Absprache mit der Koordinierungsstelle alle Aufgaben und Pflichten wahr.

Die Anerkennung zum Sachverständigen ermöglicht die Planung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung an Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Rahmen der KfW-Programme zur energetischen Sanierung (KfW-Programmnummern 151/152, 430, 431, 218, 219 in der jeweils gültigen Fassung). Personen, die gemäß dieses Schemas als Sachverständige anerkannt sind, sind befähigt, die „energetische Fachplanung und Baubegleitung“ sowie die Bestätigungen zur Antragstellung und zur Durchführung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 24 EnEV im Rahmen der genannten KfW-Programme durchzuführen.

Anerkannte Personen weisen im Speziellen das folgende Wissen und die folgenden Fähigkeiten auf:

- Fähigkeit zur selbstständigen Durchführung von „energetischer Fachplanung und Baubegleitung“ sowie Kenntnisse oder Erfahrungen in der fachgerechten Bearbeitung von Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz,
- Fähigkeit, relevante Bauschäden erkennen und beurteilen zu können,
- Kenntnis der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien, Förderprogramme,
- Fähigkeit der Kommunikation mit Behörden.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Für die Anerkennung als Sachverständiger sind die nachfolgenden Grund- und Zusatzqualifikationen nachzuweisen.

2.1 Grundqualifikation

Die Grundqualifikation wird über die Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV nachgewiesen. Voraussetzung ist die:

- Ausstellungsberechtigung für Energieausweise gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 EnEV oder § 21 Abs. 1 Nr. 5 EnEV, soweit es sich um Architekten oder Ingenieure handelt, (Anerkennung möglich für Wohngebäude und Nichtwohngebäude) oder die
- Ausstellungsberechtigung für Energieausweise gemäß § 21 Abs. 1, Nrn. 2, 3, oder 4 EnEV oder gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 EnEV, soweit nicht vom vorhergehenden Anstrich erfasst (Anerkennung beschränkt auf Wohngebäude).

Abhängig von der nachgewiesenen Ausstellungsberechtigung wird die Anerkennung entsprechend § 21 Abs. 1 EnEV für Wohn- und Nichtwohngebäude erteilt bzw. entsprechend beschränkt.

2.2 Zusatzqualifikation

Zusätzlich zur Grundqualifikation nach § 21 EnEV ist folgende Zusatzqualifikation erforderlich:

- Nachweis der Zusatzqualifikation im Bereich Energieeffizienz (**2.2.1**)
- Nachweis der Zusatzqualifikation im Bereich energetische Sanierung denkmalgeschützter und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz (**2.2.2**).

Die detaillierten Anforderungen sind abhängig von der Berufsausbildung.

2.2.1 Nachweis der Zusatzqualifikation im Bereich Energieeffizienz

Nachzuweisen ist eine Zusatzqualifikation im Bereich energetische Planung und Umsetzung. Der Nachweis über die Zusatzqualifikation im Bereich Energieeffizienz kann geführt werden durch

- Grundlagenlehrgang energieeffiziente Gebäudeplanung und -sanierung (**2.2.1.1**)

oder

- Zusatzqualifikation auf Grund von Sachverständigentätigkeit (2.2.1.2)

oder

- Bilanzierungsnachweise als Referenzprojekte (2.2.1.3).

2.2.1.1 Grundlagenlehrgang energieeffiziente Gebäudeplanung und -sanierung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlagenlehrgang zum Thema „Energieeffiziente Gebäudeplanung und –sanierung“. Je nach Berufsausbildung gilt Folgendes:

Für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EnEV oder nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 EnEV im Falle von Architekten oder Ingenieuren, gilt der in der Anlage 1 für die Fortbildung angegebene Basisumfang von 76 Unterrichtseinheiten. Für die übrigen nach § 21 EnEV Abs. 1 ausstellungsberechtigten Personengruppen gilt ein erhöhter Fortbildungsumfang von insgesamt 156 Unterrichtseinheiten in den in der Anlage 1 für die Fortbildung angegebenen Themenbereichen (siehe dort unter „Zusätzliche Erweiterung Grundlagen“). Eine Unterrichtseinheit im Sinne dieses Schemas umfasst 45 Minuten.

Als **gleichwertig anerkannt** werden:

- a. die Eintragung als Effizienzhausplaner in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes,
- b. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung zum Effizienzhausplaner entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung,
- c. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach dem Rahmenlehrplan 2012,
- d. die Eintragung als Energieberater für das Bundesförderprogramm Vor-Ort-Beratung (BAFA)-Energieberater in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes auf Basis einer Fortbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach dem Rahmenlehrplan 2012,
- e. die Eintragung als Energieberater für das Bundesförderprogramm Vor-Ort-Beratung (BAFA)-Energieberater in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes mit einer Fortbildung zum BAFA-Berater nach der Richtlinie der Vor-Ort-Energieberatung zwischen No-

vember 2001 und Juni 2012, vorausgesetzt, dass ein zusätzlicher Fortbildungsnachweis im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten gemäß Anlage 1 (Themenblöcke 5 und 6) erbracht wird¹,

f. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung zum Energieberater für das Bundesförderprogramm Vor-Ort-Beratung (BAFA)-Energieberater nach der Richtlinie der Vor-Ort-Energieberatung zwischen November 2001 und Juni 2012, vorausgesetzt, dass ein zusätzlicher Fortbildungsnachweis im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten gemäß Anlage 1 (Themenblöcke 5 und 6) erbracht wird.

2.2.1.2 Zusatzqualifikation auf Grund von Sachverständigentätigkeit

Nachzuweisen ist die Anerkennung als anerkannter Sachverständiger oder Nachweisberechtigter für das Sachgebiet Wärmeschutz oder Gebäudeenergieeffizienz. Voraussetzung ist, dass zur Erlangung dieses Status ein Verfahren zur Überprüfung der fachlichen Qualifikation im Bereich Energieeffizienz bzw. Wärmeschutz auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfolgreich abgeschlossen wurde (z.B. staatlich anerkannte Sachverständige für Wärmeschutz, staatlich anerkannte Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung, Sachverständige nach ZV EnEV).

2.2.1.3 Bilanzierungsnachweise als Referenzprojekte

Nachzuweisen sind mindestens drei vom Antragsteller eigenständig nach dem Bilanzierungsverfahren gemäß der EnEV 2009 oder jünger berechnete Bauvorhaben als Referenzprojekte. Die energetisch relevanten Werte der als Referenzprojekte eingereichten Bauvorhaben sind ferner in die entsprechende Nachweismaske der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzugeben.

2.2.2 Zusatzqualifikation Denkmalschutz und besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Nachzuweisen ist ferner eine Zusatzqualifikation im Bereich der Sanierung denkmalgeschützter und besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Der Nachweis der Zusatzqualifikation kann erbracht werden durch

- Nachweis einer geeigneten Fortbildung (**2.2.2.1**)

¹ Personen mit einer Weiterbildung gemäß Richtlinie Vor-Ort-Beratung zwischen November 2001 und September 2006 können sich auf Basis des Nachweises einer zusätzlichen Fortbildung (16 UE) anerkennen lassen. Innerhalb dieser Fortbildung(en) muss das Thema „Energieeinsparverordnung“ mit Stand 2007 oder aktueller behandelt worden sein.

oder

- Nachweis besonderer Sachkunde (2.2.2.2).

2.2.2.1 Nachweis einer geeigneten Fortbildung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Koordinierungsstelle anerkannten Fortbildungsmaßnahme, basierend auf dem unter Federführung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz erarbeiteten Leitfadens zur Fortbildung "Sachverständige für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV" (siehe Anlage 2, nachfolgend „Leitfaden“). Übergangsregelung: Anerkennungen sind übergangsweise auf Basis des Fortbildungsleitfadens mit Stand der 1. Auflage, Dezember 2011, möglich für Fortbildungen, die vor dem 01.01.2015 begonnen wurden. Für Fortbildungen, die ab dem 01.01.2015 begonnen werden, gilt der Fortbildungsleitfaden gemäß Anlage 2 des Anerkennungsschemas (Stand der 2. überarbeiteten Auflage 2014).

2.2.2.2 Nachweis besonderer Sachkunde

Als gleichwertig anerkannt werden Personen, deren besondere Sachkunde im Bereich des Denkmalschutzes und der Energieeffizienz nachgewiesen ist durch

- a. Hochschultätigkeit (Nachweis durch abgeschlossene Forschungsvorhaben, Lehrtätigkeit, Projekte oder Gutachten) oder
- b. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens zweisemestriges Aufbau- oder Masterstudium Denkmalpflege oder ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens zweisemestriges Aufbau- oder Masterstudium Altbauinstandsetzung mit nachgewiesenen 120 Stunden Lehrangebot von denkmalpflegerischen Themen oder eine berufsbegleitende Fortbildung zum Architekten oder Tragwerksplaner in der Denkmalpflege oder
- c. eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum geprüften Restaurator im Handwerk.

Übersicht zu den Grund- und Zusatzqualifikationen

Personen nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 EnEV (im Falle von Architekten und Ingenieuren)
(z.B. Architekten, Ingenieure)

GZusatzqualifikation

Personen nach § 21 Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 EnEV (außer Architekten, Ingenieure)
(z.B. Innenarchitekten, Handwerksmeister, Techniker)

Anerkennung nur für Wohngebäude

Nachweis im Bereich						
Energieeffizienz (2.2.1)			Denkmalpflege (2.2.2)			
Grundlagenlehrgang energieeffiziente Gebäudeplanung und Sanierung (2.2.1.1) (BAFA-Berater mit Ausbildung zwischen 11/2001 und 09/2006: vergleiche zusätzlich Fußnote auf S. 5)		Zusatzqualifikation auf Grund von Sachverständigen-tätigkeit (2.2.1.2)	Bilanzierungs-nachweise als Referenzprojekte (2.2.1.3).	Nachweis geeig-nete Fortbil-dungs-maßnahme (2.2.2.1)	Nachweis beson-derer Sachkunde (2.2.2.2)	
Effizienzhausplaner für Förderprogramme des Bundes gemäß Regelleit zur Energieeffizienz-Expertenliste sowie BAFA-Vor-Ort-Berater mit Fortbildung gemäß BAFA-Richtlinie 2012 sowie Gebäudeenergieberater (HWK) gemäß Fortbildungsprüfungsordnung/Rahmenlehrplan 2012 BAFA-Vor-Ort-Berater Energieberater mit Fortbildung zwischen 2001 und 2012 inkl. Gebäu-deenergieberater (HWK) mit Fortbildung zwischen 2001-2012; zusätzlicher Fortbildungsnach-weis von 16 Unterrichtseinheiten (fehlende Inhalte gegenüber BAFA-Richtlinie 2012) Personen nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 EnEV (im Falle von Architekten und Ingenieuren): 76 UE gemäß Anlage 1 Personen nach § 21 Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 EnEV (außer Architekten, Ingenieure): 154 UE gemäß Anlage 1			Staatlich anerkannte Sachverständige bzw. Nachweisberechtigter nach Landesrecht für das Sachgebiet Wärme-schutz oder Gebäudeenergieeffizienz	Mindestens drei eigenständig berechnete Referenzprojekte nach dem Bilanzierungsverfahren gemäß der EnEV 2009 oder jünger	Fortbildung "Sachverständige für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV" gemäß Anlage 2	a) Hochschultätigkeit (Nachweis durch abgeschlossene Forschungsvorhaben, Lehrtätigkeit, Projekte oder Gutachten) b) Mind. zweisemestriges Aufbau- oder Masterstudium Denkmalpflege oder mind. zweisemestriges Aufbau- oder Masterstudium Altbaustandsetzung mit nachgewiesenen 120 Stunden Lehangebot von denkmalpflegerischen The-men oder eine berufs begleitende Fortbildung zum Architekten oder Trag-werksplaner in der Denkmalpflege c) Fortbildung zum geprüften Restaurator im Handwerk

3. Antragstellung und Ausstellung der Anerkennungsbescheinigung

Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger ist bei der Koordinierungsstelle, vertreten durch die WTA-GmbH, zu stellen:

WTA-GmbH
Koordinierungsstelle Energieberater für Baudenkmale
Lützowstraße 70
D-10785 Berlin
Tel: 030 – 55 57 81 49

Email: koordinierungsstelle@wta-gmbh.de

Hierfür sind die auf der Internetseite der Koordinierungsstelle unter www.wta-gmbh.de eingestellten Formulare zu nutzen und ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf der Seite www.wta-gmbh.de einzustellen.

Bei Beantragung der Anerkennung sind die Nachweise zur Erfüllung der Anerkennungserfordernisse gemäß Abschnitt 2 vom Antragsteller an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Zur Beantragung müssen die folgenden Angaben beigefügt sein:

- Name, Adresse und Geburtsdatum des Antragstellers sowie für den Listeneintrag (siehe Abschnitt 4) erforderliche Daten,
- Formloser Antrag auf Anerkennung und Listung als Sachverständiger für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV,
- Unterschriebene Erklärung zur Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV sowie Kopien der Zeugnisse oder Nachweise über die Ausstellungsberechtigung (Abschnitt 2.1),
- Nachweise zur Zusatzqualifikation gemäß Abschnitt 2.2,
- Unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß im Internet veröffentlichtem Formular.

Die Koordinierungsstelle führt die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen in der Regel binnen 4 Wochen durch.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt die Koordinierungsstelle die Bescheinigung über die Anerkennung aus. Die Anerkennung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Dies gilt auch für Anerkennungen, die bis zum 28.02.2013 im Rahmen der bis dahin geltenden sogenannten „Erstlisten-Eintragung“ erteilt wurden.

Die Bescheinigung wird dem Antragsteller nach Unterzeichnung der datenschutzrechtlichen Einwilligung (siehe Abschnitt 4) sowie der Zahlung des Beitrags für das Anerkennungsverfahren übersandt.

4. Listeneintragung

Mit der Anerkennung als Sachverständiger und Entrichtung des Beitrags für die Anerkennung erfolgt eine Eintragung in die im Internet verfügbare Liste (www.wta-gmbh.de) sowie in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (www.energieeffizienz-experten.de). Der Listeneintrag ist personenbezogen. Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name des Sachverständigen (Vor- und Zuname, Akademischer Grad, Titel)
- Berufsbezeichnung bzw. -gruppe, ausgeübte Tätigkeit (Architekt, Bauingenieur, Bauphysik/Physik, Technische Gebäudeausrüstung, Handwerk, sonst.)
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Bundesland
- Telefon (Festnetz-/Mobilanschluss / Fax)
- E-Mail-Adresse
- Website, soweit vorhanden.

Voraussetzung für die Anerkennung und die Eintragung in die Liste der Koordinierungsstelle und die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes ist die Vorlage der im Internet unter www.wta-gmbh.de verfügbaren, unterschriebenen datenschutzrechtlichen Einwilligung.

Nach Vorliegen der unterzeichneten datenschutzrechtlichen Einwilligung übermittelt die Koordinierungsstelle die genannten Daten des Sachverständigen auch der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Veröffentlichung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes im Internet unter www.energie-effizienz-experten.de.

5. Bestimmungen bei abgelehnten Anträgen

Liegen im Ergebnis der Prüfung durch die Koordinierungsstelle die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vor, so wird der Antrag abgelehnt oder eine eingeschränkte Anerkennung erteilt (Tätigkeit beschränkt auf den Bereich Wohngebäude). Die Koordinierungsstelle teilt dem Antragsteller die Ablehnungsentscheidung mit einer schriftlichen Begründung mit. In der

Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die zur Ablehnung geführt haben.

Der Antragsteller kann binnen vier Wochen nach Zugang der Ablehnung bei der Koordinierungsstelle schriftlich eine Entscheidung durch die Schiedsstelle beantragen. In der Anrufung der Schiedsstelle soll der Antragsteller die Gründe darlegen, die er gegen die Entscheidung der Koordinierungsstelle anführt. Die Koordinierungsstelle weist den Antragsteller im Rahmen der Ablehnungsmitteilung auf diese Möglichkeit hin.

6. Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrags

6.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Fachkenntnisse des Sachverständigen ist alle drei Jahre eine Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrags notwendig. Im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung der Anerkennung muss der Sachverständige anhand der nachstehend genannten Unterlagen nachweisen, dass er über die geforderte Fortbildung (**Fortbildungsnachweis gemäß Abschnitt 6.1.1**) und aktuelle Fachpraxis (**Praxisnachweis gemäß Abschnitt 6.1.2**) verfügt. Ziel der Überprüfung ist es auch, die Arbeitsqualität der gelisteten Sachverständigen dahingehend zu kontrollieren, ob die erbrachten Leistungen bei der Sanierung eines Denkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz in energetisch-ingenieurfachlicher sowie in denkmalfachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der KfW-Förderbedingungen für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz norm- und fachgerecht durchgeführt wurden.

Die Anerkennung und der Listeneintrag werden verlängert, wenn bei der Koordinierungsstelle folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Fortbildungen sowie über die Tätigkeit als Sachverständiger aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Sachverständiger eingereicht werden und diese nach Überprüfung durch die Koordinierungsstelle den Anforderungen entsprechen:

6.1.1 Fortbildungsnachweis

Nachzuweisen durch entsprechende Belege (in Kopie) ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Sachverständiger.

Hierfür ist die Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung zu den in Anlage 2 genannten Themenfeldern erforderlich, in der die fachspezifischen, insbesondere die technischen und rechtlichen Kenntnisse aktualisiert und vertieft werden. Ergänzende Hinweise zu empfohlenen Schwerpunktsetzungen sind der Internetseite der Koordinierungsstelle zu entnehmen.

6.1.2 Praxisnachweis

Einzureichen ist ferner ein Praxisnachweis über mindestens eine selbständig erbrachte, fachgerecht ausgeführte energetische Fachplanung oder ersatzweise eine selbständig erbrachte, dokumentierte und fachgerecht ausgeführte Baubegleitung bei der energetischen Sanierung eines Denkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Sachverständiger. Als Praxisnachweis geeignet sind abgeschlossene Sanierungsvorhaben auf den Standard „KfW-Effizienzhaus Denkmal“ oder höher oder abgeschlossene Sanierungsvorhaben, bei denen mindestens zwei Einzelmaßnahmen durchgeführt wurden, für die nach den Anforderungen der KfW die Beauftragung eines Energieberaters für Baudenkmale erforderlich ist. Antragsteller, die sowohl bei Baudenkmalen als auch bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz tätig waren, sollen den Nachweis über ein Projekt an einem Baudenkmal erbringen.

Der Praxisnachweis ist auf Grundlage des im Internet unter www.wta-gmbh.de veröffentlichten **Projektdatenblatts** zu führen. Dem ausgefüllten Projektdatenblatt sind folgende **Nachweise zur energetischen Planung, Baubegleitung beizufügen:**

- Planungsunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details soweit für die Beurteilung der Maßnahmen erforderlich, Baubeschreibung, Fotos des Ausgangszustandes, relevanter Zwischenstände sowie nach Sanierung)
- Bilanzierungsunterlagen inkl. Prüfprotokolle und Nachweise, die für die energetische Bilanzierung relevant sind (z.B. hydraulischer Abgleich, Wärmebrückennachweis)
- feuchtetechnischer Nachweis bei Innendämmung von Außenwänden
- Nachweis über den Schutzstatus, aus dem die Anforderungen des Schutzstatus hervorgehen (z.B. Auszug aus der Denkmalliste, Nachweis des Ensembleschutzes, Auszug aus der örtlich geltenden [Erhaltungs-, Sanierungs-, Altstadt- o.ä.] Satzung, kommunale Bestätigung zur sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz)
- Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung bzw. (z.B. bei satzungsrechtlichem Schutz, Erhaltungsgebiet o.ä.) die satzungsrechtliche Genehmigung der Sanierungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde; Bestätigung der zuständigen Behörde, bei Baudenkmalen mit Sichtvermerk des Denkmalfachamts bzw. der unteren Denkmalbehörde (entsprechend der Zuständigkeit gemäß Landesrecht), dass alle baulichen Auflagen oder Anforderungen zum Erhalt des Baudenkmals oder der besonders erhaltenswerten Bausubstanz in der Planung berücksichtigt wurden
- vom Bauherrn unterzeichnete Einverständniserklärung hinsichtlich der Überprüfung der Unterlagen und der Mitwirkung an einem Überprüfungsverfahren (insb. Teilnahme an Befragung durch Fragebogen, Vor-Ort-Begehung), siehe Formular unter www.wta-gmbh.de.

Darüber hinaus sind die energetisch relevanten Werte des als Praxisnachweis eingereichten Sanierungsvorhabens in die entsprechende Nachweismaske der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzugeben.

Weitere Detailplanungen und Nachweise sind für eine sich ggf. anschließende vertiefte Überprüfung vorzuhalten (soweit vorhanden):

- Baustellendokumentation und Prüfprotokolle, Energieausweis
- Insbesondere bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: Planunterlagen (z.B. Aufmaß, Bestandspläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Baubeschreibung, erstellte Unterlagen zur energetischen Fachplanung und Baubegleitung)
- Insbesondere bei bauteilbezogenen Einzelmaßnahmen: Details zu Wärmebrücken, Regelquerschnitte, Anschlusspunkte.

Die genannten Dokumente sind für mindestens fünf Jahre zu archivieren (Empfehlung: neben digitaler auch in Papierform) und können im Rahmen der vertieften Überprüfung (siehe Pkt. 7) angefordert werden.

Als Praxisnachweis können vergleichbare Prüfungen berücksichtigt werden, welche die KfW im Rahmen ihrer Qualitätssicherung für die ausgereichten Förderkredite und –zuschüsse in den Programmen zur energetischen Sanierung durchgeführt hat.

6.1.3 Ersatz für Praxisnachweise

Sind keine aktuellen Praxisnachweise vorhanden, kann der Sachverständige ersatzweise einen erhöhten Fortbildungsumfang in den in Anlage 2 genannten Themenfeldern nachweisen. Dieser muss zusätzlich zum Nachweis nach Ziffer 6.1.1 mindestens 24 Unterrichtseinheiten seit der letzten Anerkennung betragen. Der Ersatz kann nicht zwei Mal in Folge zur Verlängerung der Anerkennung in Anspruch genommen werden.

6.2 Verfahren zur Verlängerung der Anerkennung

Das Verfahren zur Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrags läuft wie folgt:

Schritt 1: Einleitung des Verfahrens

Anerkennung und Eintrag können auf schriftlichen Antrag des Sachverständigen verlängert werden. Der Sachverständige wird ein halbes Jahr vor Ablauf der Eintragungsdauer von der Koordinierungsstelle per elektronischer Mail über die anstehende Verlängerung der Anerkennung informiert. Er wird aufgefordert, spätestens drei Monate vor Ablauf des Anerkennungszeitraums die gemäß Abschnitt 6.1 zur Verlängerung erforderlichen Unterlagen und Daten einzu-

reichen. In der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes wird die Notwendigkeit der Verlängerung zusätzlich vor Fristablauf im persönlichen Expertenzugang (Account) angezeigt, der für den Experten online zugänglich ist.

Schritt 2: Bereitstellung der Unterlagen durch den Sachverständigen

Der Sachverständige stellt der Koordinierungsstelle Energieberater für Baudenkmale spätestens drei Monate vor Ablauf des Anerkennungszeitraums alle gemäß Abschnitt 6.1 erforderlichen Unterlagen und Daten zur Überprüfung der Fortbildungsnachweise sowie des als Praxisnachweis benannten Vorhabens zur Verfügung:

Unterlagen zum Praxisnachweis nach Abschnitt 6.1.2: Die energetisch relevanten Werte des als Praxisnachweis eingereichten Sanierungsvorhabens sind in die entsprechende Nachweismaske im persönlichen Expertenzugang der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzugeben. Die unter 6.1.2 genannten Unterlagen sind der Koordinierungsstelle Energieberater für Baudenkmale zu übersenden.

Unterlagen zum Fortbildungsnachweis nach den Abschnitten 6.1.1 und ggf. 6.1.3: Diese sind bei der Koordinierungsstelle Energieberater für Baudenkmale einzureichen.

Wahlweise können die Unterlagen (mit Ausnahme der Daten für die Plausibilitätsprüfung des Praxisnachweises) per Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden. Im Fall von nicht KfW-geförderten Vorhaben ist eine Datenfreigabeerklärung des Bauherrn beizufügen (Formular auf www.wta-gmbh.de) und die Daten (Name, Adresse) von anderen Projektbeteiligten sind zu schwärzen.

Schritt 3: Plausibilitätsprüfung und Prüfung der schriftlichen Nachweise

Die energetischen Daten werden nach Eingabe in die Datenmaske unter www.energie-effizienz-experten.de einer automatischen Plausibilitätsprüfung (durch die Koordinierungsstelle der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes) unterzogen und dabei auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

Die Koordinierungsstelle Energieberater für Baudenkmale überprüft zeitnah nach Eingang die übrigen eingereichten Unterlagen, ob sie vollständig sind und den Anforderungen entsprechen.

Schritt 4: Verlängerung der Anerkennung, Einleitung der vertieften Überprüfung

Sind die Anforderungen zur Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrags erfüllt, stellt die Koordinierungsstelle die Anerkennung für weitere drei Jahre aus. Der Sachverständige wird – bei Vorlage der unterzeichneten Datenfreigabeerklärung - zugleich für weitere drei Jahre in der im Internet zugänglichen Liste der Koordinierungsstelle und der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes geführt.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt oder fehlen Unterlagen, informiert die Koordinierungsstelle den Sachverständigen umgehend über die fehlenden bzw. mangelhaften oder unplausiblen Nachweise. Ihm wird gleichzeitig Gelegenheit gegeben, binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen und noch fehlende Nachweise gemäß Abschnitt 6.1.2 zu erbringen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht binnen der von der Koordinierungsstelle gesetzten Frist erbracht oder kann der Sachverständige die von der Koordinierungsstelle beanstandeten Mängel nicht binnen dieser Frist ausräumen, so kann die Koordinierungsstelle eine vertiefte Überprüfung des Tätigkeitsnachweises gemäß Abschnitt 7 einleiten. Die Koordinierungsstelle kann in diesen Fällen ferner veranlassen, dass die Einträge des Sachverständigen in der im Internet zugänglichen Liste der Koordinierungsstelle und in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes ab Ablauf des Anerkennungszeitraums bis zum Abschluss des Verlängerungsverfahrens (zunächst vorübergehend) nicht mehr angezeigt werden. Solange der Eintrag verdeckt ist, kann ein Sachverständiger bei der KfW keine Fördervorhaben für die KfW-Programme Nr. 151/152, Nr. 430, Nr. 431, Nr. 218, Nr. 219 für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV bestätigen.

Die Anerkennung wird verlängert und die Listeneinträge werden wieder frei geschaltet, wenn die erforderlichen Nachweise beigebracht wurden und die sich ggf. anschließende vertiefte Überprüfung nach Punkt 7 mit dem Ergebnis abgeschlossen wird, dass die fachlichen Anforderungen erfüllt sind.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht beigebracht oder liegen im Ergebnis der vertieften Überprüfung die Voraussetzungen einer Verlängerung der Anerkennung nicht vor oder wird ein erheblicher Mangel gemäß Abschnitt 8 festgestellt, so teilt die Koordinierungsstelle dies dem Sachverständigen schriftlich unter Nennung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe mit und informiert ihn über die geplante Ablehnung oder die gemäß Abschnitt 8 geplanten Maßnahmen. Dem Sachverständigen wird Gelegenheit gegeben binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Liegen auch im Ergebnis dieser Stellungnahme die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht vor oder wurde der festgestellte Mangel nicht ausgeräumt, so teilt die Koordinierungsstelle dem Sachverständigen ihre Entscheidung über die Ablehnung der Verlängerung oder die Verhängung von Maßnahmen gemäß Abschnitt 8 unter Nennung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe schriftlich mit.

Der Sachverständige kann binnen vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Koordinierungsstelle schriftlich eine Überprüfung durch die Schiedsstelle beantragen. In der Anrufung der Schiedsstelle soll er die Gründe darlegen, die er gegen die Entscheidung der Koordinierungsstelle anführt. Die Koordinierungsstelle weist den Sachverständigen im Rahmen der Ablehnung oder der Verhängung von Maßnahmen nach Abschnitt 8 auf die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle hin.

7. Vertiefte Überprüfung - Qualitätssicherungsverfahren

Der Sachverständige ist verpflichtet, zur Qualifikationssicherung im Rahmen der Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrags sowie stichprobenweise ggf. auf Anforderung durch die KfW als Fördermittelgeber an einer vertieften Überprüfung mitzuwirken. Ziel ist es, die Arbeitsqualität der anerkannten Sachverständigen dahingehend zu überprüfen, ob erbrachte Leistungen (Planung und Baubegleitung) norm- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die vertiefte Überprüfung umfasst eine Unterlagenüberprüfung und gegebenenfalls eine Vor-Ort-Begehung des als Tätigkeitsnachweis eingereichten oder von der KfW benannten Vorhabens. Es wird, soweit im Einzelfall relevant, auch geprüft, inwiefern die Programm- und Zusagebestimmungen der KfW-Förderprogramme eingehalten worden sind. Die Ergebnisse werden der KfW für eine Prüfung der sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Bearbeitung des Förderkredites oder -zuschusses zur Verfügung gestellt.

Eine vertiefte Überprüfung kann durch die Koordinierungsstelle eingeleitet werden, wenn

- die Plausibilitätsprüfung der vom Sachverständigen eingereichten Daten und Unterlagen zu dem als Tätigkeitsnachweis eingereichten Vorhaben nach Abschnitt 6.2 Unstimmigkeiten ergibt oder
- der Sachverständige im Rahmen des Stichprobenverfahrens (Zufallsprinzip) ausgewählt wurde oder
- die KfW eine vertiefte Überprüfung anfordert, wenn z.B. bei der Überprüfung eines geförderten Vorhabens Unzulänglichkeiten bezüglich der Erfüllung der Förderanforderungen auftreten. In diesem Fall kann auch ein Vorhaben überprüft werden, das nicht als Praxisnachweis eingereicht wurde.

Verweigert der Sachverständige die Überprüfung, so wird die Anerkennung nicht verlängert und der Sachverständige wird von der Liste der Koordinierungsstelle und aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes entfernt.

Die Koordinierungsstelle wählt im Einvernehmen mit den Fördermittelgebern KfW und [BMVBS] einen unabhängigen Experten als externen Fachprüfer aus, der die vertiefte Überprüfung durchführt. Die vertiefte Überprüfung umfasst eine Unterlagenprüfung, eine Befragung mittels eines Fragebogens sowie gegebenenfalls eine Vor-Ort-Begehung des als Tätigkeitsnachweis eingereichten oder von der KfW benannten Vorhabens. Im Rahmen der vertieften Überprüfung können vergleichbare Prüfungen berücksichtigt werden, welche die KfW im Rahmen ihrer Qualitätssicherung für die ausgereichten Förderkredite und -zuschüsse in den KfW-Programmen zur energetischen Sanierung durchgeführt hat. Die vertiefte Überprüfung verläuft zweistufig. Zunächst erfolgt eine vertiefte Überprüfung von Unterlagen und eine Befragung, daran schließt sich ggf. eine vor-Ort-Begehung an:

Vertiefte Überprüfung der Unterlagen und Fragebogen

Wurde ein Sachverständiger für eine vertiefte Überprüfung ausgewählt, wird er von der Koordinierungsstelle schriftlich informiert und aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Wird der Sachverständige nach dem Zufallsprinzip (Stichprobenverfahren) oder auf Benennung durch die KfW für die vertiefte Überprüfung ausgewählt, so wird er aufgefordert zu einem von der KfW benannten Vorhaben die unter 6.1.2 genannten Daten und Unterlagen entsprechend dem unter Abschnitt 6.2 geschilderten Verfahren in der Eingabemaske hochzuladen und zu übersenden. Diese werden einer Plausibilitätsprüfung entsprechend Abschnitt 6.2 unterzogen. Läuft bereits ein Verfahren zur Verlängerung der Anerkennung, so erfolgt die vertiefte Überprüfung zunächst anhand der eingereichten Unterlagen zu dem als Tätigkeitsnachweis benannten Vorhaben.

Der Sachverständige muss der Koordinierungsstelle auf Anforderung darüber hinaus alle weiteren erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung des als Praxisnachweis eingereichten Vorhabens zur Verfügung stellen (Bilanzierungsunterlagen, Berechnungsunterlagen, Planunterlagen, Baustellendokumentationen etc., siehe Abschnitt 6.1.2) und für eine Befragung (Fragebogen) zur Verfügung stehen.

Die eingereichten Unterlagen werden durch einen externen Fachprüfer überprüft. Der Sachverständige und der Bauherr werden durch den externen Fachprüfer ferner anhand eines Fragebogens zu der Planung und Bauausführung bei dem als Praxisnachweis eingereichten oder von der KfW benannten Vorhaben befragt. Die Antworten werden in dem Fragebogen zur Archivierung vermerkt.

Werden im Rahmen dieser Prüfung erhebliche Mängel oder Fehler festgestellt, wird dem Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zur weiteren Vertiefung der Stichhaltigkeit der Angaben und ggf. Klärung des Sachverhalts schließt sich ggf. eine Vor-Ort-Begehung durch den externen Fachprüfer an.

Vor-Ort-Begehung

Bei der Vor-Ort-Begehung überprüft der externe Fachprüfer die Angaben zu dem Vorhaben gemäß Schritt 1; insbesondere werden Angaben und Planungsdetails zu den Flächen, Bauteilaufbauten sowie zur Anlagentechnik mit dem Gebäude verglichen. Zugleich wird die norm- und fachgerechte bautechnische Ausführung in Augenschein genommen. Der Sachverständige kann an der Vor-Ort-Begehung teilnehmen. Nimmt er nicht teil, so erhält er Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Abschluss der Vor-Ort-Begehung erstellt der externe Fachprüfer einen ausführlichen Bericht für die Koordinierungsstelle, der ggf. auch die Stellungnahme des Sachverständigen bei der

Vor-Ort-Begehung umfasst. Eine Kopie dieses Berichts erhält der Sachverständige. Ihm wird zugleich nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben binnen einer angemessenen Frist. Der Bericht sowie die etwaige Stellungnahme des Sachverständigen werden auch der KfW als Trägerin der Bundesförderprogramme zur Kenntnis gegeben und können durch diese für die Überprüfung der Förderzusagen verwendet werden.

8. Auflagen, Entzug der Anerkennung und Löschung des Listeneintrags

8.1 Maßnahmen im Rahmen der Verlängerung der Anerkennung und der vertieften Überprüfung

Wird im Ergebnis des Verfahrens zur Verlängerung der Anerkennung oder der vertieften Überprüfung ein erheblicher Mangel hinsichtlich der Erfüllung der Fortbildungs- oder Praxisnachweisanforderungen oder der fachlichen Ausführung (Beratungs-, Planungs- oder Baubegleitungsleistungen) der überprüften Vorhaben des Sachverständigen festgestellt, kann die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit der KfW als Trägerin der Bundesförderprogramme je nach Art und Schwere des Mangels und Angemessenheit eine der nachfolgenden Maßnahmen ergreifen:

- a. Nachforderung von Fortbildungs- oder Praxisnachweisen,
- b. Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung,
- c. Überprüfung der fachlichen Qualifikation anhand eines weiteren Vorhabens des Sachverständigen.
- d. Verkürzung des Anerkennungszeitraums durch Nachweis der Verlängerungsunterlagen bereits nach zwei statt nach drei Jahren,
- e. Entzug der Anerkennung und Streichung aus der Liste der Koordinierungsstelle sowie der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.

Vor Verhängung der Maßnahme informiert die Koordinierungsstelle den Sachverständigen über das geplante Vorgehen und die tatsächlichen und rechtlichen Gründe. Sie gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist.

Bis die Auflagen gemäß Buchstaben a bis c nachweislich erfüllt sind, bleiben die Einträge in der Liste der Koordinierungsstelle sowie in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes verdeckt. Solange der Eintrag verdeckt ist, kann ein Sachverständiger bei der KfW

im Rahmen der Programme zur energetischen Sanierung keine Fördervorhaben für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV bestätigen.

Kommt der Sachverständige den von der Koordinierungsstelle verhängten Maßnahmen gemäß Buchstaben a bis c nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird der Listeneintrag sowohl in der Liste der Koordinierungsstelle als auch in der Energieeffizienz-Expertenliste für Bundesförderprogramme gelöscht. Die Koordinierungsstelle informiert den Sachverständigen schriftlich über die Löschung und die zu Grunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe.

Der Sachverständige kann binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Verhängung einer Maßnahme oder die Löschung aus der Liste schriftlich eine Entscheidung durch die Schiedsstelle beantragen. In der Anrufung der Schiedsstelle soll er die Gründe darlegen, die er gegen die Entscheidung der Koordinierungsstelle anführt. Während des Schiedsstellenverfahrens bleibt der Eintrag in den Listen verdeckt.

8.2 Löschung des Eintrags auf Anforderung des Sachverständigen

Die Einträge in der Liste der Koordinierungsstelle wie auch in der Energieeffizienz-Expertenliste für Bundesförderprogramme werden ferner unverzüglich gelöscht, wenn der Sachverständige die Koordinierungsstelle schriftlich hierzu auffordert.

8.3 Blindschaltung bei ausbleibender Beitragszahlung

Bleibt die fristgerechte Zahlung des Beitrags eines Sachverständigen aus, so erteilt die Koordinierungsstelle dem Sachverständigen eine Mahnung mit einer angemessenen Nachfrist. Geht binnen dieser Frist keine Zahlung ein, werden die Einträge in der Liste der Koordinierungsstelle und der Energieeffizienz-Expertenliste für Bundesförderprogramme blind geschaltet bis zum Eingang der Zahlung.

9. Beitragspflicht

Für die Abwicklung des Anerkennungsverfahrens sowie die Organisation, den Betrieb, die Prüfung und technische Weiterentwicklung der Liste fällt im Jahr der Anerkennung und Eintragung ein Beitrag an. Für die folgenden Jahre wird zur anteiligen Deckung der Kosten für die Listepflege und die Verlängerung des Listeneintrags ein Jahresbeitrag erhoben. Die erhobenen Beiträge dienen allein zur Kostendeckung für den Verwaltungsaufwand. Die Höhe dieser Beiträge setzen die Träger der Koordinierungsstelle im Einvernehmen mit der KfW als Fördermitelgeber fest. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird auf der Internetseite der Koordinierungsstelle (www.wta-gmbh.de) bekannt gegeben.

10. Schiedsstelle

Es wird eine Schiedsstelle eingerichtet zur Klärung und Entscheidung strittiger Verfahren zur Anerkennung (Abschnitt 5), zur Verlängerung des Listeneintrags (Abschnitt 6) und zur Verhängung von Maßnahmen gemäß Abschnitt 8.

Die Schiedsstelle trifft in den ihr vorgetragenen Streitfällen die abschließende Entscheidung über die Anerkennung, die Verlängerung der Anerkennung oder die Verhängung einer Maßnahme.

Die Schiedsstelle setzt sich aus jeweils einem Vertreter der nachfolgenden Institutionen zusammen:

- [BMVBS] - Bundesministerium für [bisher: Verkehr, Bau und Stadtentwicklung]
- KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau
- VdL - Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland
- WTA - Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege
- BAK - Bundesarchitektenkammer
- BInGK - Bundesingenieurkammer
- Vertreter des Handwerks: ZDH - Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie ZDB - Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (gemeinsam 1 Stimme)

Jede Institution ist mit einer Stimme in der Schiedsstelle vertreten. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter werden von der KfW auf Vorschlag der jeweiligen Institution berufen und abberufen.

Die Vertreter der Berufsstände (BAK, BInGK, ZDH/ZDB) sind grundsätzlich zu allen der Schiedsstelle vorliegenden Verfahren mitberatend einbezogen und jeweils zu den Verfahren aus ihrem Zuständigkeitsbereich stimmberechtigt. Beschlüsse der Schiedsstelle sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, entscheidet die Schiedsstelle in einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und den Gegenstand der Beratungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Schiedsstelle tagt in der Regel viermal im Jahr (quartalsweise). Entscheidungen können in begründeten Fällen auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Sitzungen der Schiedsstelle werden durch die KfW als Trägerin der Bundesförderprogramme einberufen. Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern der Schiedsstelle spätestens vier Wochen vor der Sitzung übersandt. Die Sitzungsvor- und nachbereitung erfolgt geschäftsführend durch die Koordinierungsstelle.

11. In-Kraft-Treten

Das Anerkennungsschema tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Fortbildungsinhalte „Grundlagenlehrgang Energieeffiziente Gebäudeplanung und –sanierung“
- Anlage 2: Fortbildungsinhalte „Denkmalschutz und besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ – Leitfaden zur Fortbildung „Sachverständige Energieberater für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV („Energieberater für Baudenkmale“), Stand der 2. überarbeiteten Auflage 2014